

HUNDEABGABEVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.
2. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
 - Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
 - speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
 - Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
 - Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.
3. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

§ 2

Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines über drei Monate alten Hundes.
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Allgemeine Abgabensätze

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich **€ 65,00** pro Hund.

§ 4

Abgabensätze für Wach-, Berufs- und Jagdhunde

1. Für Wachhunde, die ständig zur Bewachung von:
 - a) land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, erforderlich sind oder
 - c) für Berufshunde die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbs benötigt werden oder
 - d) für Jagdhunde. Unter Jagdhunden im Sinne des Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die von Inhaberinnen/Inhabern oder Pächterinnen/Pächter von Revieren oder Jagdverwalterinnen/Jagdverwalter gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden,

beträgt die Hundeabgabe **€ 30,00**.

§ 5

Abgabebegünstigung

1. Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um 50% der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
2. Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass
 - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
 - d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des Österreichischen Kynologenverbandes über die Erfüllung der im Absatz 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.
3. Eine Ermäßigung in Höhe von 50% der nach § 3 geregelten Abgabe ist für das Halten von Hunden zu gewähren, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines qualifizierten Hundetrainers bedient,

oder einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder sonstigen Ausbildungsstätte erfolgreich absolviert wurde. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die erfolgreich absolvierte Prüfung vorzulegen.

§ 6

Abgabenerhöhung

1. Ist ein Hundekundenachweis nach § 3 b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 10 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.
2. Wird der Hundekundenachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7

Antragstellung

1. Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Berufshund oder Jagdhund gemäß § 4 dieser Verordnung (Stmk Hundeabgabegesetz 2013 §§ 2 und 3) sowie die Geltendmachung eines Befreiungsanspruches gemäß § 1 Abs. 2 (Stmk Hundeabgabegesetz 2013 § 4) oder Begünstigungsanspruches nach § 5 dieser Verordnung (Stmk Hundeabgabegesetz 2013 § 5) ist bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Gemeinde zu beantragen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung vorliegen. Die Ermäßigung/Befreiung tritt sodann erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr in Kraft.

§ 8

Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig (monatsweise) für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird ein Hund nach dem 15. des jeweiligen Monats angemeldet so erfolgt die Verrechnung der Hundeabgabe ab dem darauffolgenden Monatsersten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten.

3. Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteienantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 9

Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

§ 10

An- und Abmeldepflicht

1. Eine Person, die einen über drei Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen vier Wochen zu melden. Der Erwerb bzw. Eigentumserwerb eines über drei Monate alten abgabepflichtigen Hundes ist binnen vier Wochen beim Gemeindeamt anzumelden.
2. Die Meldung hat zu enthalten:
 - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
 - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen:
 - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
 - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
4. Jeder Hund, welcher weitergegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, muss binnen vier Wochen nach dem Abgang beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe eines Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Halterin/der Halter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11

Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Halterinnen/Halter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten

Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die An- und Abmeldepflicht gemäß § 10 wird hierdurch nicht berührt.

§ 12 Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 10 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 und 3 nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die die Abgabe verkürzt oder die Verkürzung ausgesetzt wird, ist eine Verwaltungsübertretung und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abgabenordnung tritt mit **01.01.2020** in Kraft.

§ 14 Außerkräfttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Hundeabgabeordnung tritt die geltende Hundeabgabeordnung der Gemeinde Fohnsdorf, zuletzt in der Fassung laut Gemeinderatsbeschluss vom **21.03.2018** außer Kraft.